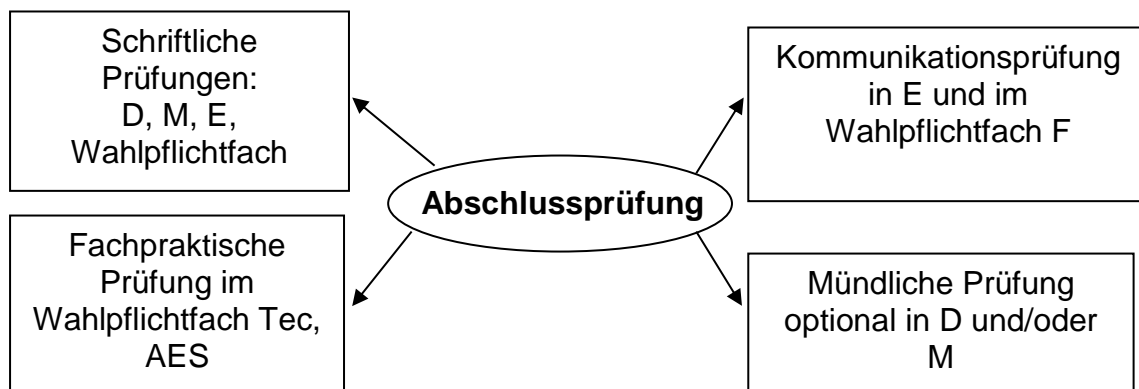


Prüfungsleitfaden Realschulabschluss- prüfung 2023

Ein Prüfungsleitfaden für Schülerinnen und Schüler
und eine Information für die Eltern

Die Teile der Abschlussprüfung



**Alle Informationen stammen aus der aktualisierten Fassung der
Ausführungsbestimmungen des KM vom 01.09.2022**

Termine Prüfungsablauf 2023

Abgabetermin für das Kommunikationsprüfungsthema: **13. Januar 2023**

Kommunikationsprüfung in der Pflichtfremdsprache Englisch:

Die Kommunikationsprüfung im Fach Englisch findet **von Montag, 6. März 2023 bis Montag, 13. März 2023 (SRS 06. – 08.03.2023)** statt. **Dauer:** ca. 15 Min.

Kommunikationsprüfung in Französisch (Wahlpflichtfach):

Die Kommunikationsprüfung im Fach Französisch (Wahlpflichtfach) **findet ab dem 15. März 2023 (SRS 02. – 06.05.2023)** im zweiten Halbjahr *nach* der Kommunikationsprüfung in Englisch statt. **Dauer:** ca. 10 Min.

Praktische Prüfung in den Wahlpflichtfächern Technik und AES (Alltagskultur, Ernährung und Soziales)

Die praktische Prüfung in den Wahlpflichtfächern Technik und AES **findet ab dem 15. März 2023 (SRS 17. – 21.04.2023)** im zweiten Halbjahr nach der Kommunikationsprüfung in Englisch statt.

Abgabe der Ganzschrift im Fach Deutsch: 08. Mai 2023, spätestens 14 Uhr. Spätere Abgaben können nicht mehr berücksichtigt werden.

Notenbekanntgabe der Noten für die schriftlich geprüften Fächer: 08. Mai 2023

Schriftliche Prüfungen:	Haupttermin	Nachtermin
Deutsch	Montag, 15. Mai 2023	19. Juni 2023
Englisch	Mittwoch, 17. Mai 2023	20. Juni 2023
Mathematik	Dienstag, 23. Mai 2023	21. Juni 2023
Wahlpflichtfach Französisch	Mittwoch, 24. Mai 2023	22. Juni 2023
Wahlpflichtfach AES	Freitag, 26. Mai 2023	23. Juni 2023
Wahlpflichtfach Technik		

Bekanntgabe des Ergebnisses der schriftlichen Prüfungen: 27. Juni 2023

Spätester Termin zur Meldung für die mündliche Prüfung: 29. Juni 2023, spätestens 11:30 Uhr. Spätere Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Mündliche Prüfung (nach Wahl in Deutsch oder Mathematik):

Der Prüfungszeitraum für die mündliche Prüfung: **03. – 11. Juli 2023**

Letzter regulärer Unterrichtstag für die Stufe 10: 14. Juli 2023.

Entlassfeier oder feierliche Zeugnisübergabe: 14. Juli 2023, ab 18 Uhr im Backnanger Bürgerhaus.

Teilnahme, Wiederholung, Rücktritt von der Prüfung

Ist ein Schüler krank, wird die Schule unverzüglich telefonisch von den Eltern informiert und ein ärztliches Attest wird noch am selben Tag möglichst zeitnah vorgelegt.

§6 Nichtteilnahme, Rücktritt

- (1) Die Teile der Prüfung, an denen der Schüler **ohne wichtigen Grund nicht teilnimmt**, werden jeweils mit „**ungenügend**“ bewertet. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei der schriftlichen Prüfung die Leiterin oder der Leiter. Der wichtige Grund ist der Schule **unverzüglich** mitzuteilen.
- (2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere eine **krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit**. Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine **konkrete Beschreibung dieser Beeinträchtigung** beinhaltet. Lassen sich Zweifel am Vorliegen einer prüfungsrelevanten gesundheitlichen Beeinträchtigung auf andere Weise nicht ausräumen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch die Vorlage eines Satz 2 entsprechenden **amtsärztlichen Zeugnisses** verlangen. Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen hat, kann diese Gründe **nachträglich nicht mehr geltend machen**. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn bei Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde.
- (3) Sofern und soweit ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als **nicht unternommen**. Die nicht abgelegten Prüfungsteile können in einem **Nachtermin** nachgeholt werden. Kann an der Nachprüfung aus wichtigem Grund ganz oder teilweise nicht teilgenommen werden, gilt die Prüfung als **nicht unternommen**; Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 2 gelten entsprechend.
- (4) Vor Beginn der Abschlussprüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

§ 8 Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

- (1) Wer es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch **Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel** zu beeinflussen, oder wer nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben **mit sich führt** oder **Beihilfe** zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung.
Das Mitführen von Handys und anderen kommunikationselektronischen Medien (z.B. Smartwatches, elektronischen Übersetzungshilfen) in der Prüfung ist verboten und gilt als Täuschungshandlung.
- (2) Wird während der Prüfung eine Täuschungshandlung oder ein entsprechender Verdacht festgestellt, ist der Sachverhalt von einer aufsichtführenden Lehrkraft zu

protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung vorläufig fort.

- (3) Stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei der schriftlichen Prüfung die Leiterin oder der Leiter fest, dass eine Täuschungshandlung vorliegt, wird der Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als **Nichtbestehen der Abschlussprüfung**. In leichten Fällen kann stattdessen die Prüfungsleistung mit der Note „**ungenügend**“ bewertet werden.
- (4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst **nach Aushändigung des Zeugnisses** heraus, kann die untere Schulaufsichtsbehörde das Zeugnis einziehen und entweder ein **anderes Zeugnis** erteilen oder die Prüfung für **nicht bestanden** erklären, wenn seit der Ausstellung des Zeugnisses nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.
- (5) Wer durch sein Verhalten die Prüfung so **schwer stört**, dass es nicht möglich ist, die Prüfung ordnungsgemäß durchzuführen, wird **von der Prüfung ausgeschlossen**; dies gilt als **Nichtbestehen der Abschlussprüfung**. Für die Zuständigkeit für die Entscheidung gilt Absatz 3 Satz 1, in leichten Fällen Absatz 3 Satz 2 entsprechend.
- (6) Vor Beginn der Abschlussprüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

Die Schüler müssen hierüber und über die nach der Prüfungsordnung vorgesehenen Folgen nochmals eindeutig vor dem Prüfungsbeginn informiert werden => **Informationsblatt mit Bestätigung durch Unterschrift vor der Kommunikationsprüfung.**

Kommunikationsprüfung im Fach Englisch

In dieser Kommunikationsprüfung sollen die Schüler:innen ihre kommunikative Kompetenz situations-, anwendungs- und partnerbezogen nachweisen. Sie zeigen, dass sie in der Lage sind, persönliche Begegnungen sprachlich zu gestalten, auf Sprache zu reagieren, Inhalte weiterzugeben, Ergebnisse zu präsentieren, Sachverhalte und Standpunkte zu diskutieren.

Die Prüfung nimmt neben der in der Klasse eingesetzten Englischlehrkraft eine weitere Lehrkraft der eigenen Schule ab. **Eine Vorabkorrektur der Unterlagen für die Präsentation durch die Lehrkräfte ist nicht zulässig.** Bewertet wird die Kommunikationsprüfung nach landeseinheitlich festgelegten Kriterien. Die Prüfung dauert **ca. 15 Minuten** je Schüler:in, wobei die drei Prüfungsteile in etwa den gleichen zeitlichen Umfang haben sollen.

An den Prüfungstagen für die Kommunikationsprüfung findet kein regulärer Unterricht statt. Lediglich zur Prüfung müssen die jeweiligen Schüler:innen an die Schule kommen.

Fachpraktische Prüfung im Wahlpflichtfach AES/ Technik

Die praktische Prüfung im Wahlpflichtfach besteht aus einem **praktischen Teil** und einem **Prüfungsgespräch**. Der praktische Teil wird im Unterricht durchgeführt und umfasst sechs bis neun Unterrichtsstunden. Das Prüfungsgespräch wird von der Fachlehrkraft der Klasse und einer weiteren von der Schulleitung bestimmten

Fachlehrkraft abgenommen. Es dauert je Prüfling etwa **15 Minuten** und bezieht sich im Wesentlichen auf den praktischen Teil. Bewertet wird die praktische Prüfung mit einem landeseinheitlichen Kriterienkatalog.

Die Durchführung des praktischen Teils und die Bewertung der Ergebnisse obliegen der Fachlehrkraft. Jede Schülerin bzw. jeder Schüler erbringt gemäß der Aufgabenstellung eine eigenständige Leistung.

An den Tagen, an denen die praktischen und mündlichen Prüfungen stattfinden, findet kein regulärer Unterricht statt. Die Prüflinge erscheinen ausschließlich zu ihrem jeweiligen Prüfungstermin.

Kommunikationsprüfung im Fach Französisch

Die Kommunikationsprüfung umfasst verpflichtend folgende Teile:

- a. Monologisches Sprechen (Präsentation des Schwerpunktthemas)
- b. Dialogisches Sprechen (kommunikativ-situative Aufgabenformen)

Die Prüfung nimmt neben der in der Klasse eingesetzten Französischlehrkraft eine weitere Lehrkraft der eigenen Schule ab. **Eine Vorabkorrektur der Unterlagen für die Präsentation durch die Lehrkräfte ist nicht zulässig.** Bewertet wird die Kommunikationsprüfung nach landeseinheitlich festgelegten Kriterien. Die Prüfung dauert **ca. 10 Minuten** je Schüler:in, wobei die zwei Prüfungsteile in etwa den gleichen zeitlichen Umfang haben sollen.

An den Prüfungstagen für die Kommunikationsprüfung findet kein regulärer Unterricht statt. Lediglich zur Prüfung müssen die jeweiligen Schüler:innen an die Schule kommen.

Schriftliche Prüfungen

Die Prüfungsaufgaben beziehen sich auf die Bildungsstandards der Klassen 7 bis 10 sowie das erforderliche Grundlagenwissen. Der Beginn für alle schriftlichen Prüfungen wird jeweils auf 08:00 Uhr festgesetzt.

Deutsch

Die schriftliche Prüfung im Fach Deutsch besteht aus einem **Pflichtteil A1 und A2** und einem **Wahlteil B**, die **Bearbeitungszeit beträgt 240 Minuten.**

Teil A1 bezieht sich auf einen **Sachtext**. Es müssen Aufgaben zum Textverständnis, zur Grammatik, zur Orthographie, zur Interpunktion, zur Syntax, zur Morphologie und zur Semantik bearbeitet werden.

Teil A2 bezieht sich auf eine **Ganzschrift**. Die Ganzschrift für die Prüfung 2023 ist „Blackbird“ von Matthias Brandt. Teil A2 umfasst **Aufgaben zum Textverständnis (Inhalt, Sprache, Textzusammenhang) und eine produktive Schreibaufgabe**. Es werden **zwei produktive Schreibaufgaben** zur Verfügung gestellt, von denen die **Fachlehrkraft eine auswählt** und den Schülerinnen und Schülern zur Bearbeitung vorlegt.

Erlaubt ist die Benutzung der an der Schule eingeführten Ausgabe der Ganzschrift. Die Schüler:innen und Schüler dürfen ihre eigenen Exemplare mit eingetragenen

Randnotizen verwenden. Es dürfen keine Haftnotizzettel und/oder andere Hilfsmittel (z. B. Büroklammern, Klebestreifen) benutzt werden.

Der **Wahlteil B** besteht aus einem **Aufsatz**. Es werden den Schülerinnen und Schülern **drei Aufgaben zur Wahl** gestellt, von denen eine zu bearbeiten ist. Die Wahl besteht zwischen **einer Textbeschreibung Lyrik, einer Textbeschreibung Prosa oder einer textgebundenen dialektischen Erörterung**.

In der schriftlichen Prüfung darf **ein Rechtschreibwörterbuch** verwendet werden.

Englisch

Die schriftliche Prüfung in der Pflichtfremdsprache besteht aus fünf Teilen:

- Teil A: Hörverstehen;
- Teil B: textorientierte Aufgaben;
- Teil C: kontextbezogene Aufgaben zu Wortschatz und grammatischen Strukturen;
- Teil D: themengebundene Sprachproduktion;
- Teil E: Anwendung erworbener Arbeitstechniken und methodischer Fertigkeiten.

Die reine **Bearbeitungszeit beträgt 150 Minuten**. Zusätzlich ist eine **20-minütige Pause** zwischen den Teilen A und B vorzusehen.

Für die Bearbeitung der Teile B-E darf ein zweisprachiges Wörterbuch (Fremdsprache Deutsch/Deutsch-Fremdsprache) verwendet werden.

In den Teilen D1 und D2 (themengebundene Sprachproduktion) soll die Schülerin bzw. der Schüler nachweisen, dass sie bzw. er in der Lage ist, ein Thema in einem vorgegebenen Textumfang darzustellen. Im Teil D2 werden **drei Aufgaben zur Verfügung** gestellt, von denen die **Fachlehrkraft zwei auswählt** und den Schülerinnen und Schülern vorlegt. Von den Schülerinnen und Schülern ist **eine der beiden** ausgewählten Aufgaben zu bearbeiten.

	Teil A	20 Min. Pause	Teile B - E	Gesamt
Hilfsmittel	Kein Wörterbuch		Zweisprachiges Wörterbuch (E-D/D-E)	
Zeitdauer	30 Minuten		120 Minuten	150 Minuten

Mathematik

Die schriftliche Prüfung im Fach Mathematik besteht aus **zwei Pflichtteilen A1 und A2 und einem Wahlteil B**. Die reine **Bearbeitungszeit beträgt 210 Minuten**. Zusätzlich ist eine **20-minütige Pause** zwischen den Teilen A1 und A2 vorzusehen.

Zunächst ist Teil A1 zu bearbeiten. Diese Aufgaben sind ohne Hilfsmittel (wissenschaftlicher Taschenrechner₁ und Formelsammlung) zu lösen. Zeichengeräte wie Geodreieck, Parabelschablone oder Zirkel dürfen in allen Prüfungsteilen verwendet werden.

Nach **45 Minuten** sind die Aufgaben des Teils A1 abzugeben. Im Anschluss an eine

20-minütige Pause werden die Aufgaben der Teile A2 und B sowie der wissenschaftliche Taschenrechner (s.o.) und die Formelsammlung ausgeteilt.

Im Wahlteil B werden **vier Aufgaben zur Verfügung** gestellt, von denen die **Fachlehrkraft drei auswählt** und den Schülerinnen und Schülern vorlegt. Von den Schülerinnen und Schülern sind **zwei der drei ausgewählten Aufgaben zu bearbeiten**. Jede Aufgabe des Wahlteils B enthält eine Teilaufgabe zur Leitidee Funktionaler Zusammenhang.

	Teil A1 Pflichtteil	20 Min. Pause	Teil A2 Pflichtteil	Teil B Wahlteil	Gesamt
Hilfsmittel	Zeichengeräte (inkl. Parabelschablone)		wissenschaftlicher Taschenrechner (nicht programmierbar), Formelsammlung, Zeichengeräte, inkl. Parabelschablone		
Zeitdauer	45 Minuten		165 Minuten		210 Minuten

<https://km-bw.de/taschenrechner-in-pruefungen>

<https://www.walterbauer.org/pruefungrealschule.html>

Französisch

Die schriftliche Prüfung in der Wahlpflichtfremdsprache besteht aus fünf Teilen:

- Teil A: Hörverstehen;
- Teil B: textorientierte Aufgaben;
- Teil C: kontextbezogene Aufgaben zu Wortschatz und grammatischen Strukturen;
- Teil D: themengebundene Sprachproduktion;
- Teil E: Anwendung erworbener Arbeitstechniken und methodischer Fertigkeiten.

Die reine **Bearbeitungszeit beträgt 90 Minuten**. Zusätzlich ist eine **20-minütige Pause** zwischen den Teilen A und B vorzusehen.

Für die Bearbeitung der Teile B-E darf ein zweisprachiges Wörterbuch (Wahlpflichtfremd-sprache-Deutsch/Deutsch-Wahlpflichtfremdsprache) verwendet werden.

Im Teil D (themengebundene Sprachproduktion) soll die Schülerin bzw. der Schüler nachweisen, dass sie bzw. er in der Lage ist, ein Thema in einem vorgegebenen Textumfang darzustellen. Es werden **drei Aufgaben zur Verfügung** gestellt, von denen die **Fachlehrkräfte zwei auswählen** und den Schülerinnen und Schülern vorlegen. Von den Schülerinnen und Schülern ist **eine der beiden** ausgewählten Aufgaben zu bearbeiten.

	Teil A	20 Min. Pause	Teile B - E	Gesamt
Hilfsmittel	Kein Wörterbuch			Zweisprachiges Wörterbuch (FS-D/D-FS)
Zeitdauer	20 Minuten		70 Minuten	90 Minuten

Technik

Die schriftliche Prüfung besteht aus einem Pflichtteil A und einem Wahlteil B. **Die Bearbeitungszeit beträgt 90 Minuten.** Als Hilfsmittel sind Zeichengeräte, wissenschaftlicher Taschenrechner (s. Mathematik) und die Liste der Schaltzeichen erlaubt.

Der Pflichtteil gliedert sich in die **Teile A1 „Werkstoffe und Produkte“** und **„Produktionstechnik“** sowie **A2 „Systeme und Prozesse“**. Im Pflichtteil A2 werden **vier Teilbereiche zur Verfügung** gestellt, von denen die **Fachlehrkraft drei auswählt** und den Schülerinnen und Schülern vorlegt. **Von den Schülerinnen und Schülern sind alle drei ausgewählten Teilbereiche zu bearbeiten.**

Schwerpunktsetzung im Pflichtteil A:

A1: Werkstoffe und Produkte und Produktionstechnik: **Werkstoff Holz**

A2: Systeme und Prozesse:

Teilbereich 1 – Elektrotechnik: **Elektromotor und Generator**

Teilbereich 2 – Elektronik: **Bistabile Kippstufe**

Teilbereich 3 – Maschinentechnik: **Demontage und Remontage**

Teilbereich 4 – Messen - Steuern - Regeln: **Unterschiedliche Sensoren und Aktoren abfragen bzw. ansteuern.**

Der **Wahlteil B** bezieht sich auf „Mensch und Technik“.

Schwerpunktsetzung im Wahlteil B:

B1: Mobilität: **Sicherheit- und Assistenzsysteme in Kraftfahrzeugen**

B2: Versorgung und Entsorgung: **Energiegewinnung aus Wasser**

B3: Bautechnik: **Brücken- und Fachwerkbauten**

Im Wahlteil B werden Aufgaben zu **zwei der drei Bereiche** gestellt. Aus diesen zwei Bereichen wählen die Schülerinnen und Schüler **einen Bereich** aus.

AES (Alltagskultur, Ernährung und Soziales)

Die schriftliche Prüfung besteht aus einem Pflichtteil A und einem Wahlteil B. **Die Bearbeitungszeit beträgt 90 Minuten.**

Der **Pflichtteil A** bezieht sich überwiegend auf die Bildungsstandards der Klasse 10. Es werden **fünf Aufgaben zur Verfügung** gestellt, von denen die **Fachlehrkraft vier auswählt** und den Schülerinnen und Schülern vorlegt. **Von den Schülerinnen und Schülern sind alle vier ausgewählten Aufgaben zu bearbeiten.**

Schwerpunktsetzung im Pflichtteil A:

1. Kompetenzfeld Ernährung und Gesundheit

1.1 Aktuelle Produktionstechniken im Lebensmittelbereich: **Gentechnik**

- 1.2 Warenkennzeichnung durch Labels: Bioland, demeter, EU-Biosiegel, Naturland, ohne Gentechnik, Fairtrade, Europäisches V-Label (vegan und vegetarisch), Nutriscore
- 1.3 Werbeversprechen diskutieren und bewerten am Beispiel Health Claims
- 1.4 Ernährungstrends: funktionelle Lebensmittel, vegetarische und vegane Ernährung

2. Kompetenzfeld Lebensgestaltung und Konsum

- 2.1 Zusammenhang und mögliches Spannungsverhältnis von Lebensstil, Konsumverhalten und nachhaltiger Entwicklung am Beispiel Ressourcenschonung, Flächennutzungs-Konkurrenz, Tauschbörsen
 - 2.2 Finanzmanagement im privaten Haushalt
 - 2.3 Chancen und Risiken einer Kreditaufnahme: **Überschuldung**
 - 2.4 Finanzielle Absicherung von Risiken: gesetzliche Sozialversicherungen, freiwillige Individualversicherungen (Privathaftpflichtversicherung, Berufsunfähigkeitsversicherung, Hausratversicherung, private Unfallversicherung)
- Der **Wahlteil B** bezieht sich überwiegend auf die Bildungsstandards der Klassen 7 bis 9.
- Er umfasst **zwei Aufgaben** mit je einem Schwerpunktthema. Von den zwei Wahlaufgaben bearbeiten die Schülerinnen und Schüler **eine** Wahlaufgabe.

Optionale mündliche Prüfung in Deutsch oder Mathematik

Nach Bekanntgabe der Noten der schriftlichen Prüfungen können die Schüler:innen zusätzlich in den Fächern Deutsch und Mathematik eine mündliche Prüfung absolvieren.

Die Schüler:innen werden von der Fachlehrkraft beraten.

Der Schülerin bzw. dem Schüler wird vor Beginn der Prüfung die Möglichkeit gegeben, ein Schwerpunktthema zu benennen. Das Schwerpunktthema wird in die mündliche Prüfung des jeweiligen Faches einbezogen.

Die Aufgaben beziehen sich auf die Bildungsstandards der Klassen 7 bis 10 sowie das erforderliche Grundlagenwissen und werden von der Fachlehrkraft gestellt. Die Leiterin bzw. der Leiter des Fachausschusses kann die Aufgaben erweitern oder einschränken. Jede Schülerin bzw. jeder Schüler wird je Fach **etwa 15 Minuten** geprüft.

An den Prüfungstagen für die mündliche Prüfung findet kein regulärer Unterricht statt. Die jeweiligen Schüler:innen müssen also nur zur mündlichen Prüfung an die Schule kommen.

Ermittlung des Prüfungsergebnisses

Die Jahresleistungen in den Prüfungsfächern sowie die Leistungen in sämtlichen Prüfungsteilen werden mit Zehntelnoten (1,49 → 1,4) bewertet und gehen ungerundet in die Berechnung der Endergebnisse in den Prüfungsfächern ein. Für die Berechnung der Prüfungsleistung in den Prüfungsfächern werden die

Prüfungsteile wie folgt gewichtet:

1. die schriftliche Prüfung dreifach,
2. die Kommunikationsprüfung und die praktische Prüfung zweifach,
3. die mündliche Prüfung einfach.

	Deutsch	Mathematik	Englisch bzw. Pflichtfremdsprache	Wahlpflichtfach AES, Technik, Wahlpflichtfremdsprache
Jahresleistung	50 %	50 %	50 %	50 %
Prüfungsleistung	schriftliche Prüfung 50 %*	schriftliche Prüfung 50 %*	50 %	50 %
			schriftlich 3-fach Kommunikationsprüfung 2-fach	schriftlich 3-fach prakt. Prüfung bzw. Kommunikationsprüfung 2-fach

* Sofern die optionale mündliche Prüfung abgelegt wird, zählt innerhalb der Prüfungsleistung die schriftliche Prüfung dreifach, die mündliche Prüfung einfach.

Notengebung in den übrigen Fächern

In den Fächern, in denen keine schriftlichen Abschlussprüfungen stattfinden (den so genannten Nebenfächern), wird die Jahresleistung – gerundet auf die ganze Note – in das Abschlusszeugnis übernommen.

Feststellung des Bestehens der Prüfung

Der Prüfungsausschuss stellt fest, wer die Prüfung bestanden hat. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt aus den Endnoten der Prüfungsfächer 4,0 oder besser ist, die Leistungen in keinem Prüfungsfach mit der Endnote „ungenügend“ bewertet sind und die Leistungen in nicht mehr als einem dieser Fächer geringer als mit der Endnote „ausreichend“ bewertet sind. Sollte mehr als einmal die Note „mangelhaft“ auftreten, ist ein so genannter qualifizierter Ausgleich nötig. Das Verfahren hier entspricht dem der sonstigen Versetzung. Die Endergebnisse und das Bestehen der Prüfung werden vom Prüfungsvorsitzenden festgestellt.

In das Abschlusszeugnis wird auch die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften aufgenommen. Unter Bemerkungen können auch besondere Leistungen, Preise oder Belobigungen festgehalten werden, ebenso ehrenamtliches Engagement. Wichtig ist hierbei die rechtzeitige Information des Klassenlehrers bzw. der Klassenlehrerin.

Berechnung des Durchschnittes für Belobigungen und Preise

Alle Fächer zählen einfach. Der Notendurchschnitt wird berechnet: alle Fächer geteilt durch die Anzahl der Fächer.

Preis: Schnitt von 1,0 – 1,9

Belobigung: Schnitt 2,0 – 2,4

Einblick in die Prüfungsakten

Prüfungsteilnehmer:innen, die an einer öffentlichen Schule eine Prüfung abgelegt haben, können **innerhalb eines Jahres nach Abschluss ihrer Prüfung** ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten **einsehen**. Das gleiche Recht steht ihren Erziehungsberechtigten zu.

Die Einsichtnahme ist erst nach Abschluss der Prüfung möglich. Die Einsichtnahme ist nur unter Aufsicht zulässig und mit der Schule terminlich zu vereinbaren unter Berücksichtigung ihrer räumlichen und organisatorischen Möglichkeiten. Die Einsichtnehmenden können Auszüge bzw. Fotokopien auf eigene Kosten anfertigen.

Auf schriftlichen formlosen Antrag an das Sekretariat werden den Prüfungsteilnehmer:innen die Prüfungsarbeiten drei Jahre nach Abschluss ihrer Prüfung von der Schule, an der die Prüfung abgelegt wurde, ausgehändigt. Zur Aushändigung ist die Vorlage eines Personalausweises erforderlich. Wird drei Jahre nach Abschluss kein Antrag gestellt, können die Prüfungsarbeiten vernichtet werden. Anfragen werden dann nicht mehr entgegengenommen.

Für Rückfragen stehen natürlich die Fachlehrer bzw. der Klassenlehrer bzw. die Klassenlehrerin zur Verfügung, selbstverständlich auch die Schulleitung.

M.-T. Vizziello
Schulleiterin

Kenntnisnahme des Prüfungsleitfadens zur Realschulabschlussprüfung 2023

Name des Schülers, der Schülerin:

.....

Klasse:

Wir haben den Prüfungsleitfaden mit den Informationen zur Abschlussprüfung an der Realschule 2023 erhalten und vom Inhalt Kenntnis genommen.

Die Zustimmung zur Foto- und Textberichterstattung im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung gilt als erteilt, wenn wir nicht ausdrücklich schriftlich widersprechen.

Möglicher Widerspruch.....

.....

Datum.....

Unterschriften eines Erziehungsberechtigten und des Schülers/ der Schülerin:

..... /

Abgabe bei der Klassenlehrkraft bis spätestens 04.11.2022!